



Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Beate Schaffer
Abteilung III/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach
A-1045 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F + 43 (0) 5 90 90013739
E Erich.Kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at>

6. Oktober 2014

Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der Europäischen Abwicklungsarchitektur und in der Folge mit der Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie (BRRD) in österreichisches Recht wird in mehrfacher Hinsicht Neuland betreten. Für Gesetzgeber, Aufsicht und betroffene Kreditwirtschaft bedeutet dies eine enorme Herausforderung, die umso mehr klare Kompetenzregelungen, ausgewogenen Rechtsschutz und die strikte Vermeidung von Mehrgleisigkeiten erfordert.

Dies umso mehr als die Kreditwirtschaft allein aus der Umsetzung der Anforderungen aus der Bankenunion mit erheblichem Aufwand und dem zusätzlichen Erfordernis, die diesbezüglichen Fonds zu dotieren, konfrontiert ist. Für die aufgrund der noch ausstehenden europäischen Rechtsakte für die Beitragsgestaltung vorzusehenden Regelungen zur Fondsdotierung ist daher die volle Anrechnung dieser Beiträge auf die Bankenabgabe unerlässlich. Auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sind kumulierende Belastungen des Bankensektors, die sich auch nachteilig auf die Unternehmensfinanzierung auswirken, zu vermeiden.

Darüber hinaus bestehen zum legislatisch anerkanntenswerten Entwurf für ein Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BSAG) noch folgende wichtige Anliegen:

I. Prioritäre Anliegen

Rechtsschutz

Dem Rechtsschutz kommt, wie einleitend dargestellt, gerade bei der vorliegenden Thematik besonderer Stellenwert zu. § 118 BSAG regelt zwar die verfügbaren Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen, jedoch greifen diese erst, wenn die Abwicklung des Instituts tatsächlich ansteht. Maßnahmen, die bereits mit der Erstellung der Sanierungs- und Abwicklungspläne seitens der zuständigen Behörden angeordnet werden (§§ 14, 29, 30 und 31 BSAG), sind hiervon nicht erfasst. Für Eingriffe in die Eigenständigkeit eines Unternehmens zu einem so frühen Zeitpunkt bedarf es angemessener Rechtsmittel. Erwägungsgrund 88 BRRD fordert dies ebenso wie beispielsweise auch Art. 6 Abs. 7 oder 17 Abs. 6 BRRD.

Proportionalitätsprinzip

§ 4 des Entwurfs des BSAG bestimmt, dass bei Ausgestaltung des Sanierungsplanes eines Instituts oder einer Gruppe die Größe, Komplexität und Vernetzung sowie Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells und die davon ausgehenden Risiken im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Es sollte darüber hinaus analog § 5 BIRG das Proportionalitätsprinzip ausdrücklich angeführt werden (entspricht auch Artikel 4 BRRD).

Folgenabschätzung

Ein weiterer Aspekt ist die wirkungsorientierte Folgenabschätzung. Die Verwaltungskosten für Unternehmen werden mit € 3.553 Tsd. für die Erstellung und Aktualisierung von Sanierungs- bzw. Gruppensanierungsplänen angegeben. Für die Erstellung eines Gruppensanierungsplans wird von 135,5 Arbeitsstunden, für einen Einzelplan von 81,5 Arbeitsstunden ausgegangen.

Dieser Arbeitsaufwand ist nach bisheriger Erfahrung mit der Erstellung des Gruppensanierungsplans sowie der Einzelpläne für wesentliche nachgeordnete Institute in Österreich gemäß BIRG deutlich zu niedrig. Bei einem Gruppenplan liegt der tatsächliche Aufwand um den Faktor 20, bei einem Einzelplan um den Faktor 5-10 höher. Dies wird sich durch die Einführung des BSAG absehbar nicht verändern.

Klare Kompetenzregeln

Klare Kompetenzregeln sind auch im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit unerlässlich (siehe auch unsere Ausführungen zu § 3 Abs. 1). Der Entwurf bezieht sich beispielsweise noch nicht auf die ab 1. Jänner 2016 geltende SRM-VO. Dadurch fehlt es nicht nur an wichtigen Verweisen zu den europäischen Regelungen und zuständigen Behörden, sondern es bestehen auch für die Institute, die ab dem 4. November 2014 bereits der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen, Unklarheiten.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Anwendungsbereich § 1

Vom vorliegenden Gesetzesentwurf sind gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 grundsätzlich „Institute“ umfasst. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 23 BSAG wird als Institut ein CRR-Kreditinstitut nach § 2 Abs. 1 Z 2 BSAG, d.s. Kreditinstitute gemäß Art. 4 Abs.1 Nr.1 VO (EU) Nr. 575/2013, definiert. Art. 4 Abs. 1 Nr.1 VO (EU) Nr. 575/2013 präzisiert das Kreditinstitut als ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die Bestimmungen des BSAG auf Kreditinstitute nach § 1a Abs. 2 BWG (nicht CRR-Institute) nicht anwendbar sind und ersuchen um entsprechende Klarstellung.

§ 1 Abs 1 Z.2

Wir ersuchen um Adaptierung der Z 2:

„Finanzinstitute, die Tochterunternehmen eines Kreditinstituts ...“

§ 2 Z 26 und Z 31

Wir sprechen uns für eine aufsichtsrechtliche Definition im Sinne der CRR aus.

Definition der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde - § 2 Z 44

Da die konsolidierende Aufsichtsbehörde ab 4. November 2014 nicht mehr zwingend

einem Mitgliedstaat zurechenbar ist, ist die Definition in Z 44 unzureichend. Wir ersuchen daher um folgende Ergänzung:

„ ... für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde: die Abwicklungsbehörde im Mitgliedstaat, in dem sich die konsolidierende Aufsichtsbehörde befindet. Ist die konsolidierende Aufsichtsbehörde die EZB, so ist die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde die Abwicklungsbehörde in dem Mitgliedsstaat, in dem sich ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 die konsolidierende Aufsichtsbehörde befände.“

Klarstellung der Kompetenz der Abwicklungsbehörde/FMA - § 3 Abs. 1

Die Bestimmung benennt die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde für Österreich. In der Folge wird teilweise von der „Abwicklungsbehörde“ gesprochen. Wir ersuchen um entsprechende Klarstellung.

Haftungsbeschränkung auf Vorsatz - § 3 Abs. 9

Mit Blick auf die Sensibilität und Wirkung der mit diesem Gesetz geschaffenen Regulierungen und Vollmachten für die jeweiligen Aufsichtsbehörden bereitet die Einschränkung der Organhaftpflicht auf ausschließlich vorsätzliches Handeln Sorge.

So wie in § 3 AHG sollte auch weiterhin bei grob fahrlässigem Handeln eine Organhaftung möglich sein. Der Ausschluss der Amtshaftung führt insbesondere auch zu einer „Aufweichung“ jener Vorschriften, die zur „Rettung“ überlebensfähiger Teile wie z.B. §§ 48 Abs. 3 oder 53 Abs. 2 BSAG gefasst wurden. Die Umsetzung der Richtlinie kommt den Anforderungen der Richtlinie nicht ausreichend nach, da jegliche Fahrlässigkeit von einer Haftung ausgeschlossen ist.

§ 3 Abs. 9 iVm § 120 Abs. 4

Die Einschränkung der Haftung ist nicht nachvollziehbar, soweit sie sich auf Maßnahmen bezieht, die bereits vor der Abwicklung anstehen. In Verbindung mit ungenügendem Rechtsschutz ist diese pauschale Freistellung bedenklich. Im Hinblick auf die möglichen Implikationen, die mit behördlichem Fehlverhalten verbunden sein können, ist nicht einsichtig, warum hier eine weitergehende Befreiung von einer Rückersatzpflicht vorgesehen ist.

Festlegung der Planinhalte - § 4 Abs. 1

Anstelle der FMA sollte hier die „zuständige Behörde“ als verantwortlich für die Planinhalte von Sanierungsplänen definiert werden.

Wir regen an, in den Erläuterungen zu § 4 - Festlegung der Planinhalte - Erwägungsgrund 14 der RL 2014/59/EU zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 2 Z1

Es fehlt der Verweis auf die Regelungen des Art. 113 Abs. 6 CCR, wie es beispielsweise auch in § 1 Abs. 2 BSAG erfolgt ist.

§ 4 Abs. 3

Der undefinierte Ermessensspielraum zur Anhörung des Finanzmarktstabilitätsgremiums wäre präzisierungsbedürftig.

Widerruf vereinfachter Anforderungen - § 5 Abs. 1

Für den Fall des Widerrufs einer zuvor eingeräumten „vereinfachten Anforderung“ ist grundsätzlich eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der „uneingeschränkten Anforderung“ einzuräumen. Diese sollte entsprechend des Umfangs der Anforderungen auch eine zeitliche Staffelung ermöglichen, wodurch im Sinne des Proportionalitätsgrund-

satzes mit einer steigenden Komplexität der dann an das Institut gestellten Anforderungen eine längere Umsetzungsfrist ermöglicht werden kann.

Erleichterungen für Mitglieder von KI-Verbänden und IPS - §§ 6 und 7

§ 7 BSAG ist derzeit als Ausnahme von der Anwendung des § 6 BSAG gestaltet. Im Sinne der parallelen Regelungen von BRRD und SRM halten wir jedoch eine Einschränkung für zielführender. Daher schlagen wir eine Streichung des § 7 BSAG und eine Ergänzung des § 6 BSAG wie folgt vor:

(3) Eine Genehmigung im Sinne von Abs. 1 und 2 ist nicht möglich für Institute, die von der Europäischen Zentralbank gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 direkt beaufsichtigt werden oder einen beträchtlichen Anteil am Finanzsystem Österreichs haben. Diese Institute haben individuelle Sanierungspläne nach Maßgabe des zweiten Abschnitts zu erstellen und unterliegen individuellen Abwicklungsplänen nach Maßgabe des dritten Abschnitts.

(4) Für die Zwecke des Abs. 3 gilt als beträchtlicher Anteil eines Instituts am Finanzsystem, wenn das Institut eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Der Gesamtwert der Vermögenswerte des Instituts liegt über 30 Mrd. Euro
oder
2. das Verhältnis der gesamten Vermögenswerte des Instituts zum Bruttoinlandsprodukt Österreichs übersteigt 20 vH und der Gesamtwert dieser Vermögenswerte beträgt nicht weniger als 5 Mrd. Euro.

Sanierungsplan - § 8 Abs. 4

Da die BRRD keine Genehmigungspflicht des Aufsichtsrates vorsieht, schlagen wir folgende Änderung des § 8 Abs. 4 vor:

„Bevor der Sanierungsplan an die FMA übermittelt wird, ist dieser von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Die Wirksamkeit des Sanierungsplans ist vom Aufsichtsrat oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Organs zu überwachen.“

Vereinfachte Anforderungen für den Sanierungsplan bestimmter Institute - §§ 9 und 11

- Auf Basis des in Art. 4 BRRD explizit vorgesehenen Proportionalitätsgrundsatzes sollten vereinfachte Anforderungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Sanierungsplans, dessen Detaillierungsgrads, der Frist für dessen Erstellung sowie der Häufigkeit einer notwendigen Aktualisierung nach den Kriterien Art, Umfang und Komplexität der Geschäftsaktivitäten, Eigentümerstruktur, Rechtsform, Risikoprofil festgelegt werden (vgl. auch § 19 deutscher Umsetzungsentwurf). Dies ist vor allem für kleine Kreditinstitute bedeutsam, die keinem IPS angehören und daher nicht ohnedies von der Erstellung von Sanierungsplänen befreit sind. Ein Verweis auf § 1 Abs. 2 BSAG würde hier genügen.
- Es fehlt eine Definition, was unter „detaillierten Aufzeichnungen über Finanzkontrakte“ zu verstehen ist. Wir gehen davon aus, dass das BSAG keine zusätzlichen Dokumentationspflichten auslöst.

§ 10

Eine Anzeige im Sinne des Gesetzes sollte hier nur erfolgen, wenn das Institut auch einen Indikator für die verpflichtende Umsetzung von Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahmen erfüllt. Andernfalls würde die Umsetzung einfacher organisatorischer oder strategischer Neuerungen in einem Institut, die weder der Sanierung noch der Abwicklung dienen, aber

„zufällig“ deckungsgleich sind, eine Anzeigepflicht auslösen, welche nicht erforderlich ist.

In den Erläuternden Bemerkungen sollten insgesamt die Informationspflichten zu § 10 BSAG klargestellt werden.

Aktualisierung des Sanierungsplans - § 11 Abs. 1

Das Intervall für die Aktualisierung eines Sanierungsplans ist seitens der zuständigen Behörde nur im Ausnahmefall in einem kürzeren Intervall vorzunehmen. Für die Festlegung dieses Intervalls ist der Behörde ein Rahmen, beispielsweise analog der Regelungen der §§ 19 Abs. 2 und 22 Abs. 2 BSAG, zu definieren. Eine Festlegung ohne ausreichenden Grund ist zu vermeiden.

Gruppenanierungsplan - § 15

§ 15 BSAG sollte hier entsprechend um die EZB als beaufsichtigende Behörde auf konsolidierter Ebene ergänzt werden.

Mitwirkung bei der Erstellung von Abwicklungsplänen - § 21

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß Art. 4 BRRD sollte auch bei der seitens der Abwicklungsbehörde allenfalls geforderten Mitwirkung der Institute bei der Erstellung von Abwicklungsplänen im Gesetz Berücksichtigung finden. Dies betrifft vor allem den Detaillierungsgrad der zu übermittelnden Informationen und eine in diesem Zusammenhang angemessene Fristsetzung. Insoweit wäre auch hier § 1 Abs. 2 BSAG gesondert hervorzuheben.

Daher ist hier eine Ausweitung der Zusammenarbeit vorzusehen.

Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung - § 32

In Österreich niedergelassenen Mutterinstituten, die nicht zugleich EU-Mutterinstitute sind, wird durch die österreichische Umsetzung die Möglichkeit genommen, gruppeninterne finanzielle Unterstützungsvereinbarungen mit ihren EU-Mutterinstituten einzugehen.

Änderungsvorschlag zu § 32 Abs. 1 BSAG: „In Österreich niedergelassene Mutterinstitute, EU-Mutterinstitute oder Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 können mit ihren EU-Mutterinstituten, ihren Tochterunternehmen ...“

Zulässigkeit und Inhalt einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung - § 33

In Absatz 1 sollte auch explizit auf EU-Mutterinstitute Bezug genommen werden.

Änderungsvorschlag zu § 33 Abs. 1 BSAG: „Die Vereinbarungen und eine finanzielle Unterstützung der Tochterunternehmen durch das Mutterunternehmen bzw. das EU-Mutterinstitut, des Mutterunternehmens durch die Tochterunternehmen, des EU-Mutterinstituts durch die Mutterunternehmen und/oder durch die Tochterunternehmen oder ...“.

Keine Eingriffsrechte in das höhere Management - §§ 45 und 46

Der § 45 zugrunde liegende Art. 28 BRRD spricht hinsichtlich der Befugnis der FMA zur Abberufung von Führungspositionen innehabenden Personen eines Instituts lediglich von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans des KI (§ 2 Z 1a BWG) und nicht vom höheren Management iSd § 2 Z 1b BWG. Diese Funktionen sind strikt zu trennen. In richtlinienkonformer Umsetzung des Art. 28 darf daher § 45 nicht auf das höhere Management Anwendung finden.

Auch der § 46 zugrunde liegende Art. 29 BRRD spricht lediglich von der Neubesetzung der Geschäftsleitung bzw. des Leitungsorgans und nicht auch vom höheren Management. Der Einleitungssatz des Abs. 1 ist dahingehend zu korrigieren.

Voraussetzungen für die Abwicklung - § 49 Abs. 1 Z 1

Die Ziffern 1 und 2 sollten durch das Wort „und“ verbunden werden, da nur ein kumulatives Vorliegen der einzelnen Ziffern zu einer Abwicklung führen soll. Z 2 und Z 3 sind bereits durch ein „und“ verbunden.

Ausfall eines Instituts - § 51

Z 4 müsste, um Kritikpunkte von Ratingagenturen zu entkräften, wie folgt lauten:

„4. eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in Form ...“

Daher kann folgende Passage gestrichen werden.

~~Z 4 steht der Anwendung jener Maßnahmen nicht entgegen, die zur Erfüllung der Vorgaben der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise, 2013/C 216/01, erforderlich sind.~~

Bewertung durch Prüforgane - § 54 Abs. 2

Die Regelung erwähnt neben Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder sonstigen geeigneten Sachverständigen nicht die Bewertung durch Prüforgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Diese Möglichkeit sollte im Lichte des § 61 Abs. 1 BWG zur Klarstellung ausdrücklich Erwähnung finden.

Bewertung - §§ 54, 57

Es ist nicht genau ersichtlich, ob die Behörde die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einem Bescheid vornimmt oder ob der Bewertungsprüfer die endgültige Bewertung festsetzt. Gemeint ist offenbar eine bescheidmäßige Feststellung, da ein Rechtsmittel gegen die Bewertung in § 54 Abs. 4 vorgesehen ist. Der Unterschied zwischen Bewertungsprüfer und Sachverständigem sollte näher erläutert werden.

Definition der „Cross-Default-Klausel“ - § 63 Abs. 2 Z 2

Der aus dem anglo-amerikanischen Rechtsbereich kommende Begriff „Cross-Default-Klausel“ sollte mit „wechselseitiger Ausfallklausel“ übersetzt und in § 2 eigens definiert werden (oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zu § 63), weil diese meist in internationalen Kreditverträgen zu findenden Vereinbarungen der österreichischen Rechtsordnung fremd sind.

Umwandlung in eine Aktiengesellschaft - § 69

Wir regen an, anstelle einer nicht näher konkretisierten Umwandlungsanordnung, gegen die auch gesellschaftsrechtliche Bedenken bestehen, auf die bewährte Regelung des § 92 BWG zurückzugreifen, deren Anwendung wohl von der Abwicklungsbehörde angeordnet wird.

Voraussetzungen für die Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente - § 71 Abs. 1 Z 2

Vor dem Hintergrund der aktuell geäußerten Kritik durch Ratingagenturen hinsichtlich des über die Mindestanforderungen der BRRD hinausgehenden § 71 Abs. 1 Z 2 2. Satz BSAG

empfehlen wir die Streichung dieses Satzes, sodass § 71 Abs. 1 BSAG lauten sollte wie folgt:

Voraussetzungen für die Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente
 § 71 Abs. 1. Die Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente ist vorzunehmen, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass das Institut oder Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4

1. ohne eine Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente nicht länger existenzfähig gemäß Abs. 2 ist oder
2. eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, außer in Fällen des § 51 Abs. 1 Z 4 lit. c; ~~die Ausnahme gemäß § 51 Abs. 1 Z 4 lit. c gilt nicht, wenn das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente zur Erfüllung der Vorgaben der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise, 2013/C 216/01, angewendet werden soll.~~

Präzisierung der Verfahrensvorschriften - Vermeidung von Interessenkonflikten - § 77 Abs. 2 Z 3

Zur Präzisierung des Vorliegens etwaiger Interessenkonflikte sollte ein Verweis auf § 7 AVG vorgenommen werden.

Haftung des Brückeninstituts gegenüber Anteilseignern und Gläubigern bei Vorsatz - § 81 Abs. 3

Art. 40 Abs. 12 BRRD sieht hinsichtlich der Handlungen oder Unterlassungen von Organen des Brückeninstituts eine Haftung gegenüber Anteilseignern oder Gläubigern vor, sofern diese nach nationalem Recht grobe Fahrlässigkeit oder grobes Fehlverhalten darstellen und die Rechte dieser Anteilseigner oder Gläubiger unmittelbar beeinträchtigt. In Umsetzung der genannten RL-Bestimmung sieht § 81 Abs. 3 lediglich eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit vor. Die Haftung auch für Vorsatz sollte im Gesetzestext explizit aufgenommen werden (so auch § 129 deutscher Umsetzungsentwurf).

§ 82 Abs. 9

In richtlinienkonformer Umsetzung des Art. 42 Abs. 13 BRRD sollte auch eine Haftung für Vorsatz vorgesehen werden, weil dieser als grobes Fehlverhalten iSd BRRD zu werten ist.

Anwendung des Bail-in-Instruments - § 85 Abs. 1

Zur Klarstellung sollte ein Verweis auf die anzuwendenden Abwicklungsvoraussetzungen (gemäß § 49 oder § 52) aufgenommen werden.

§ 86

In Abs. 4 Z 2 regen wir an, dass hier z.B. in den Erläuternden Bemerkungen eine nicht abgeschlossene Liste an kritischen Funktionen definiert wird, um sicherzustellen, dass tatsächlich Kritisches auch von der Abwicklungsbehörde erkannt wird. So wäre z.B. der gruppeninterne Liquiditätsausgleich nach § 27a BWG auch im Abwicklungsfall sicherzustellen bzw. eine dafür bei einem Zentralinstitut vorgehaltene Liquiditätsreserve im Abwicklungsfall unter Auflösung des Liquiditätsverbundes den jeweiligen haltenden Kreditinstituten uneingeschränkt zurückzustellen.

Stärkung möglicher Entschädigungsansprüche für Gläubiger - § 92

Art. 50 Abs. 2 BRRD sieht im Falle der Anwendung des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente oder des Bail-in-Instruments eine angemessene Entschädigung für jegliche Verluste der betroffenen Gläubiger vor, die durch die Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse durch die Abwicklungsbehörde entstanden sind.

Um ungerechtfertigte Härtefälle abzumildern, sieht § 98 Abs. 3 deutscher Umsetzungsentwurf eine Verordnungsermächtigung des BMF vor, wonach dieser ermächtigt wird, durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, wie betroffene Gläubiger durch den Umwandlungssatz angemessen entschädigt werden können, insbesondere auch darüber, wie der Priorität vorrangiger Verbindlichkeiten nach geltendem Insolvenzrecht durch den Umwandlungssatz Rechnung getragen werden kann.

Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - § 100 Abs. 1

Angelehnt an das deutsche Umsetzungsgesetz (§ 49 Abs. 1) sollte der Behörde Flexibilität bei der Festlegung eines Mindestbetrags eingeräumt werden. Insoweit schlagen wir vor, § 100 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„Jedes Institut hat auf Verlangen der Abwicklungsbehörde einen Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Abs. 4 vorzuhalten.“

§ 100 Abs. 4 setzt Art. 45 Abs. 6 BRRD um, für welchen die EBA gemäß Art. 45 Abs. 2 BRRD aufgefordert ist, technische Regulierungsstandards auszuarbeiten, in denen die angeführten Bewertungskriterien weiter ausgeführt werden sollen. Auf deren Grundlage soll für jedes Institut eine Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten festgelegt werden; darunter nachrangige und vorrangige unbesicherte Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mindestens 12 Monaten, die Bail-in-Befugnissen unterliegen und solche, die als Eigenmittel einzustufen sind. Da die MREL-Anforderungen bereits mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten, ersuchen wir um Details zur Festlegung des institutsspezifischen MREL seitens der Abwicklungsbehörde bis der RTS gemäß Art. 45 Abs. 6 BRRD durch die Kommission erlassen wird bzw. um Bekanntgabe, ab wann der institutsspezifische MREL seitens der Abwicklungsbehörde erstmals festgelegt bzw. dieser gemäß § 105 BSAG überprüft werden wird.

Absehen vom Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - § 103 Abs. 2

Die hier erfolgte nahezu wortgleiche Übernahme des Art. 45 Abs. 12 BRRD ist insofern kritisch, als die darin definierten Bedingungen auf Institute, wie sie in Österreich etabliert sind, weitgehend nicht anwendbar sind. So sieht beispielsweise die Bedingung nach Z 7 nicht alle Gruppen-/Konzernstrukturen vor, wie sie in Österreich existieren. Eine Mutter-Tochter-Beziehung innerhalb einer Gruppe ist so auch anhand des bestehenden Beherrschungsverhältnisses zu messen, ein Aspekt, der beispielsweise in Art. 4 Abs. 1 Z 16 CRR bereits berücksichtigt wurde.

Weiters wirft aber auch Z 3 die Frage nach der Anwendbarkeit auf und wäre zu präzisieren.

Daher sollte die Gestaltung des § 103 Abs. 2 einer Überarbeitung unterzogen werden und auf die existierende Rechts- und Unternehmensstruktur in Österreich angepasst werden. Wir dürfen diesbezüglich noch einen Vorschlag nachreichen.

Schutz von Vereinbarungen über Finanzsicherheiten, Aufrechnungs- und Saldierungsvereinbarungen - § 110

Die Durchsetzbarkeit von Aufrechnungs- und Saldierungsvereinbarungen (sowie damit in Verbindung stehenden Finanzsicherheiten) sind für Banken von wesentlicher Bedeutung, vor allem im Hinblick auf die Anerkennung der risikomindernden Effekte von vertraglichem Netting der CRD und der damit einhergehenden Unterlegung von Eigenkapital. § 110 Abs. 2 BSAG ist so zu verstehen, dass dieser den in Abs. 1 angeführten Schutz näher präzisiert, indem er festlegt, dass Vereinbarungen als geschützt anzusehen sind, wenn Parteien die in diesen Vereinbarungen festgelegten Aufrechnungs- und Saldierungsrechte aus-

üben können und somit implizit auf § 20 Abs. 4 IO verweist. Sollte unser Verständnis nicht zutreffend sein, bedürfte es nach einer Klarstellung in unserem Sinn.

Unanwendbarkeit gesellschaftsrechtlicher Vorschriften - § 117

Da bereits durch die Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung gegen gesellschaftsrechtliche Vorschriften verstoßen werden kann, ersuchen wir, die Unanwendbarkeit gesellschaftsrechtlicher Vorschriften bereits ab dem 3. Hauptstück (§§ 32 ff) zu normieren:

§ 117 BSAG: „Bei der Anwendung von Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung gemäß den §§ 32 ff sowie bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten ...“

Rechtsmittelverfahren: Grundlage für die Überprüfung durch BVerwG und VwGH - § 118 Abs. 2

Basierend auf Art. 85 Abs. 3 BRRD sieht § 118 Abs. 2 vor, dass sich das BVerwG und der VwGH als Rechtsmittelinstanzen bei der Überprüfung der Bescheide der FMA auf die komplexen wirtschaftlichen Tatsachenbewertungen der FMA zu stützen haben. Die Regelung könnte insoweit verfassungsrechtlich bedenklich sein, als der Regelungszweck des BSAG nicht darin bestehen kann, den mit verfassungsrechtlich garantierter Unabhängigkeit ausgestatteten Organen der österreichischen Rechtsprechung vorzuschreiben, woran sich deren Entscheidungen zu „orientieren“ haben. Nach dem vorgelegten Wortlaut wäre es den unabhängigen Gerichten untersagt, die „komplexen wirtschaftlichen Tatsachenbewertungen der FMA“ zu überprüfen.

Im deutschen Umsetzungsentwurf ist eine derartige Regelung ebenfalls nicht vorgesehen (vgl. §§ 150 ff zum Rechtsschutz).

Beschränkungen von Insolvenzverfahren und sonstigen Verfahren - § 119

§ 119 ist insofern ergänzungsbedürftig, als das Insolvenzgericht die Abwicklungsbehörde von einem Insolvenzantrag gegen ein Unternehmen im Sinne des BSAG zu informieren hat und das Insolvenzverfahren nur dann eröffnet werden darf, wenn die Abwicklungsbehörde das Insolvenzgericht nicht binnen 7 Tagen davon unterrichtet, dass sie eine Abwicklungsmaßnahme plant.

Zu ergänzen wäre, dass § 82 Abs. 3 BWG von dieser Bestimmung unberührt bleibt, um zu verhindern, dass jede beliebige Person gegen eine Bank einen Konkursantrag stellen kann.

§ 82 Abs. 3 BWG regelt, dass ein Konkursantrag über das Vermögen eines Kreditinstitutes nur von der FMA gestellt werden kann.

Geheimhaltung - § 120

Abs. 2: Wir verweisen hier auf die deutsche Rechtslage (§ 21), die eine Vertraulichkeitspflicht vorsieht. Institute und gruppenangehörige Unternehmen sind demnach verpflichtet, Sanierungspläne und Gruppensanierungspläne insofern vertraulich zu behandeln, als sie die Sanierungspläne oder Gruppensanierungspläne nur an diejenigen Dritten weitergeben dürfen, die an der Erstellung und Umsetzung des Sanierungsplans oder Gruppensanierungsplans beteiligt sind.

Abs. 4: Gemeint dürfte mit dem Verweis § 3 Abs. 9 und nicht Abs. 8 BSAG sein. Inhaltlich verweisen wir auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 9 sowie darauf, dass nicht erkennbar erscheint, warum hinsichtlich der persönlichen Haftung der handelnden Personen danach unterschieden werden soll, ob diese als Organe gemäß AHG oder als Dienstnehmer

gemäß DHG handeln. Wir treten daher für die Adaption des Halbsatzes „wobei § 3 Abs. 8 anzuwenden ist“ ein. Der Halbsatz könnte gestrichen oder wie folgt „[...] wobei § 3 Abs. 9 nicht anzuwenden ist.“ angepasst werden.

Abwicklungsfonds Zielausstattung - § 125 Abs. 1

Es ist noch nicht klar, wie sich die Zielbefüllung der BRRD (1 % der gedeckten Einlagen in einem Mitgliedstaat) zur Zielbefüllung des Europäischen Abwicklungsfonds (1 % der gedeckten Einlagen in Eurozone) verhalten wird bzw. wie ab 1. Jänner 2016 1 % der gedeckten Einlagen in der Eurozone erreicht werden sollen. Die Art und Weise für die Berechnung des Anteils jedes Mitgliedstaats wird sich nach der individuellen Beitragspflicht jedes Instituts richten (die delegierten Verordnungen werden noch verhandelt). Daher kann jetzt noch nicht gesagt werden, ob wirklich jedes Mitgliedsland 1 % seiner gedeckten Einlagen der in seinem Land ansässigen Institute aufbringen muss oder ob ein Land möglicherweise mehr, ein anderes Land weniger beitragen muss.

Daher sollte § 125 zunächst einmal mit einem Zehntel von 1 % der gedeckten Einlagen in Österreich bis 31. Dezember 2015 (= 0,1 der gedeckten Einlagen) befristet werden. Insofern wäre die Zielausstattung mit 1 % der gesicherten Einlagen aller in Österreich zugelassenen Institute nur bis 1. Jänner 2016 vorzusehen. Anschließend würde ohnedies die SRM-VO in Kraft treten.

§ 126 Abs. 3

Die Erbringung der Zielausstattung des Abwicklungsfonds mittels unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen wird bereits in der Richtlinie ausdrücklich eingeräumt. Eine separate Genehmigung der Abwicklungsbehörde erscheint daher zu weitgehend, zumal derartige Zahlungsverpflichtungen die Bedingungen des durch die Kommission gerade zu erstellenden Delegierten Rechtsaktes zu erfüllen haben.

Anrechnung der Beiträge in den Abwicklungsfonds auf die Stabilitätsabgabe

Die Dotierung der beiden Fonds bedeutet zusätzliche Anforderungen von knapp 400 Mio. Euro jährlich, womit allein aus der Bankenabgabe und der Dotierung dieser Fonds eine jährliche Belastung von mehr als 1 Mrd. Euro resultiert. Die Dotierung von Abwicklungs- und Einlagensicherungsfonds soll daher zu 100 % auf die Bankenabgabe angerechnet werden und als Betriebsausgabe (analog zur Stabilitätsabgabe) abzugsfähig sein.

Aufgrund der bereits heute bestehenden nationalen Abgaben befinden sich die österreichischen Kreditinstitute in einem erheblichen Wettbewerbsnachteil. Um diesen zumindest teilweise auszugleichen und die insgesamt hohe Belastung der österreichischen Kreditwirtschaft nicht weiter zu steigern, plädieren wir für eine entsprechende Anrechnung der Beiträge zum Abwicklungsfonds im Rahmen der Stabilitätsabgabe. Daher sollte das BSAG um eine entsprechende Regelung ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag

§ 127a (Neu):

- (1) Die anhand der §§ 2 und 3 StabAbgG berechnete jährliche Abgabenschuld eines Kreditinstituts reduziert sich um die gemäß §§ 126, 127 von der Abwicklungsbehörde im selben Kalenderjahr einzuhebenden Beiträge.
- (2) Bei Abgabe der Abgabenerklärung gemäß § 7 Abs. 1 StabAbgG sowie der Selbstberechnung der vierteljährlichen Zahlungen gemäß § 7 Abs. 2 StabAbgG haben die Kreditinstitute die Beiträge, die von der Abwicklungsbehörde für dieses Kalenderjahr vorgeschrieben wurden oder voraussichtlich noch vorgeschrieben werden, von der Abgabenschuld abzuziehen.

(3) Sollten die tatsächlich geleisteten Beiträge gemäß §§ 126, 127 von den der Abgabenerklärung zugrunde gelegten Annahmen abweichen, so ist dies bei Zahlung der Stabilitätsabgabe am 31. Oktober des Folgejahres auszugleichen.

Beiträge in den Abwicklungsfonds als Betriebsausgabe

Wie bereits im geltenden StabAbgG (§ 10 Abs. 1 StabAbgG) vorgesehen, sollten auch die Beiträge in den Abwicklungsfonds als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar sein.

Formulierungsvorschlag BSAG:

§ 127b (Neu): Die von der Abwicklungsbehörde gemäß §§ 126, 127 einzuhebenden Beiträge sind Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400).

Zustimmung des BMF vor Kreditvergabe an andere Finanzierungsmechanismen - § 129 Abs. 3

Der Gesetzgeber sollte das ihm eingeräumte Wahlrecht in Art. 106 Abs. 3 BRRD wahrnehmen und eine Zustimmung des Bundesministers für Finanzen vor einer allfälligen Kreditgewährung an einen anderen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus vorsehen, da eine solche Entscheidung von erheblichem Interesse für die Volkswirtschaft und die einzahlende Kreditwirtschaft ist. Im vorliegenden Gesetzestext wird lediglich eine Informationspflicht der FMA an den Finanzminister vorgesehen.

Inanspruchnahme von Einlagensicherungseinrichtungen im Rahmen einer Abwicklung - § 132

In § 132 Abs. 2 Unterabsatz 2 muss klargestellt werden, dass die Haftung der Einlagensicherungseinrichtung mit 50 % seiner Zielausstattung begrenzt ist.

In jedem Fall geht die Beteiligung des Einlagensicherungssystems nicht über den Betrag der Verluste hinaus, die es hätte erleiden müssen, wenn es nach dem regulären Insolvenzverfahren liquidiert worden wäre.

Inkrafttreten - § 165

Das Inkrafttreten sämtlicher Bestimmungen des BSAG ist mit 1. Jänner 2015 geplant. Art. 130 BRRD sieht jedoch die Möglichkeit der Anwendung der Bestimmungen des Titels IV Kapitel IV Abschnitt 5 BRRD (Anwendung des Bail-in-Instruments gemäß §§ 85 bis 94 BSAG) erst mit 1. Jänner 2016 vor. Um der österreichischen Kreditwirtschaft keine nachteilige Position im internationalen Wettbewerb zu verschaffen, sollte von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht werden.

Änderung der Insolvenzordnung - §§ 233, 234 IO

§ 233 IO in der zu novellierenden Fassung normiert, dass für Saldierungsvereinbarungen ausschließlich das Recht gelten soll, das für den Vertrag über derartige Vereinbarungen maßgebend ist.

Analog dazu normiert § 234 IO in der zu novellierenden Fassung, dass für Wertpapierpensionsgeschäfte ausschließlich das Recht gelten soll, das für den Vertrag über derartige Geschäfte maßgebend ist.

Beide Bestimmungen sind so zu verstehen, dass es in beiden Fällen auf die getroffene Rechtswahl ankommen soll. Wenn dem so ist, könnte man beide Paragraphen präziser fassen.

Unser Vorschlag für § 233 IO:

„Für Saldierungsvereinbarungen gilt die in der Vereinbarung getroffene Rechtswahl. Wurde keine Rechtswahl getroffen, unterliegt die Saldierungsvereinbarung dem Recht des Staates, zu dem sie die engste Verbindung aufweist.“

Unser Vorschlag für § 234 IO:

„Für Wertpapierpensionsgeschäfte gilt die im Vertrag über das Wertpapierpensionsgeschäft getroffene Rechtswahl. Wurde keine Rechtswahl getroffen, unterliegt der Vertrag über das Wertpapierpensionsgeschäft dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.“

Analoge inhaltliche Textfassungen schlagen wir diesbezüglich für die §§ 81 l und 81 m BWG vor, die ebenfalls das anzuwendende Recht für derartige Vereinbarungen regeln.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen. Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin